



# Bundessatzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.

In der von der Bundesvertreterversammlung  
am 13. November 2016 geänderten Fassung



## § 1 Name und Sitz

Der 1899 von Lina Hähnle gegründete Bund für Vogelschutz (BfV) hat 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. geändert und führt seit 1990 den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung "NABU" (siehe Anlage 1, letzte Seite). Die Verbandsfarbe ist Blau.

International ist der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. unter der Bezeichnung „NABU – THE NATURE AND BIODIVERSITY CONSERVATION UNION“ tätig.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbund Deutschland e.V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:
  - a. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen
  - b. die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
  - c. die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
  - d. öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen
  - e. das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich

## Kontakt

**NABU Bundesverband**  
Präsidentenbüro

Tel. +49 (0)30 - 284 984 11 33  
Fax +49 (0)30 - 284 984 21 00  
NABU-Präsidentenbuero@NABU.de

- f. die Mittelweiterleitung an andere in- und ausländische Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr.1 Abgabenordnung
2. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. hält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. setzt sich zusammen aus:
  - a. natürlichen Mitgliedern
  - b. korporativen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. korrespondierenden Mitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
  - a. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - b. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - c. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - d. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der zuständigen Naturschutzbund-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 (1) oder das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband nach § 5 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im übergeordneten Gebietsverband und im Bundesverband.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der zuständi-

gen Untergliederung oder dem Präsidium erklärt werden muss, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU).

5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann vom durch den Vorstand des zuständigen Landesverbandes oder vom durch das Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Wird dieser nicht abgeholfen, ist sie der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zu Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Wird dieser nicht abgeholfen, ist sie der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen.

6. Juristische Personen können vom Präsidium oder dem jeweils zuständigen Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.
7. Beitragsfreie Mitglieder sind:
  - a. korrespondierende Mitglieder. Das sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Präsidium ernannt.
  - b. der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin. Er/Sie ist ein ehemaliges Präsidiumsmitglied, das wegen besonderer Verdienste um den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. auf Vorschlag des Präsidiums von der Vertreterversammlung ernannt wird.
8. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, solange der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.
9. Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt.
10. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmende an staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Gliederung

1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. fasst seine Mitglieder in Landesverbänden und, soweit erforderlich, in Bezirks- und Kreisverbänden und in örtlichen Naturschutzbund-Gruppen zusammen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Untergliederungen ist der Hauptwohnsitz des Mitgliedes maßgeblich. Die Ummeldung zu einer nicht für den Hauptwohnsitz zuständigen Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Untergliederung. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes. Gründung und Änderung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
2. Innerhalb der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände sowie der örtlichen Naturschutzbund-Gruppen sollen mit deren Zustimmung diesen entsprechende Verbände und Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gebildet werden. In diesen Fällen soll ein Vertreter des Vorstands der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der NABU-Gruppe sein.
3. Die Untergliederungen gemäß § 5 (1) Satz 1 können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Satzungen von Bezirks- und Kreisverbänden sowie von Naturschutzbund-Gruppen müssen vom jeweiligen Landesvorstand, die der Landesverbände vom Präsidium gebilligt werden. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung und dieser Satzung stehen. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.
4. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen (Vereine) gilt aber § 5 (3) Satz 3.
5. Untergliederungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
6. Die Landesverbände erhalten vom Bundesverband Zuwendungen in einer von der Vertreterversammlung festzusetzenden Höhe.
7. Die Vorstände der NABU-Gliederungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen verantwortlich. Es ist die Aufgabe der NABU-Landesvorstände und des NABU-Präsidiums, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellen sie fest, dass untergeordnete NABU-Gliederungen
  - a. ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien nicht nachkommen,
  - b. sonstige wichtige Interessen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gefährden,

so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der betroffenen Vorstandsmitglieder voranzugehen mit dem Ziel eine Verständigung gegebenenfalls mit Hilfe einer Mediation zu erreichen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter

Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.

Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so können die NABU-Landesvorstände oder das NABU-Präsidium Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind

- a. die Rüge,
- b. die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
- c. der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens,
- d. die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder einer übergeordneten Gliederung.

Soweit Gefahr im Verzug ist, ist die Vornahme von Sofortmaßnahmen zulässig. Der Vorstand des jeweils zuständigen Landesverbands informiert den Präsidenten/die Präsidentin über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen.

Über die Beschwerde gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ordnungsmaßnahme des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist schriftlich binnen vier Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen.

## § 6 Organe

Organe des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. sind:

- a. die Vertreterversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Bund-Länder-Rat

## § 7 Vertreterversammlung (VV)

1. Der VV gehören an:

- a. die Mitglieder des Präsidiums
- b. die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes mit Ausnahme des/r Bundesjugendsprechers/in
- c. Vertreter/Vertreterinnen der Landesverbände
  - i. Jeder Landesverband hat auf der VV je angefangene 2000 Mitglieder eine Stimme, mindestens jedoch drei Stimmen. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Jeder Landesverband entsendet zur VV so viele Vertreter/Vertreterinnen, wie auf ihn Stimmen im Sinne des Satzes 1 entfallen. Die Vertreter/Vertreterinnen werden durch die Landesvertreterversammlung des jeweiligen Landesverbandes auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Landesverbände können Ersatzvertreter/Ersatzvertreterinnen wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters/einer Vertreterin oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Vertreter/Vertreterinnen während der Amtsperiode der Vertreter/Vertreterinnen

nachrücken. Auch die Ersatzvertreter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- ii. Die Landesvertreterversammlungen können vor der Wahl der Vertreter/Vertreterinnen und Ersatzvertreter/Ersatzvertreterinnen zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Stimmen eine(n) Vertreter/Vertreterin entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

Vor der förmlichen Eröffnung der BVV wird die Zahl der Stimmen, die ein Delegierter/eine Delegierte vertritt, geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Für die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen bzw. Ersatzvertreter/Ersatzvertreterinnen mit Mehrstimmrecht gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Die VV ist das oberste Organ des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.. Sie ist zuständig für:
  - a. die Wahl des Präsidiums und des Finanz- und Prüfungsausschusses
  - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, dem Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin und den Mitgliedern des Ehrenpräsidiums
  - c. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Präsidiums
  - d. die Genehmigung der Haushaltspläne
  - e. die Festsetzung der Beitragsgruppen und des jeweiligen Jahresbeitrages
  - f. die Festsetzung der Höhe der Zuwendungen des Bundesverbandes an die Landesverbände
  - g. die Behandlung von Anträgen
  - h. die Änderung der Satzung und die Bestätigung der Bundesjugendsatzung
  - i. die Bildung und Auflösung von Bundesfachausschüssen und die Bestätigung deren Sprecher/Sprecherinnen
  - j. die Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
3. Die VV wird vom Präsidenten/der Präsidentin mit einer Frist von zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Persönlich adressierte Einladungen in Textform (s. § 126 b BGB) sind zulässig. Anträge zur Ergänzung sind spätestens vier Wochen vor der VV beim Präsidium einzureichen. Im Übrigen entscheidet die VV, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Die ordentliche VV findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche VV ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Landesverbände einzu-berufen.
4. Die Sitzungen der VV sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. offen.

## § 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten/der Präsidentin
  - b. den drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
  - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - d. maximal fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
  - e. Der/die Bundesjugendsprecher/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums. Er/Sie wird vom Bundeskongress der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gewählt.

2. Das Präsidium erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Bund-Länder-Rates und führt die Geschäfte nach der Satzung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Der Präsident/die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gemeinschaftlich.
4. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Referenten zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Ehrenpräsidium**

1. Das Ehrenpräsidium besteht aus dem Ehrenpräsidenten/ der Ehrenpräsidentin sowie zwei weiteren Persönlichkeiten des Verbandes, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die beiden Persönlichkeiten werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von zwei Amtsperioden des Präsidiums berufen. Wiederberufung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden zu den Sitzungen des Präsidiums geladen.

## **§ 10 Bund-Länder-Rat**

1. Der Bund-Länder-Rat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums (§8), einem/r Vertreter/in der Naturschutzjugend, der/die von deren Bundesvorstand bestimmt wird, und den Vorsitzenden der NABU-Landesverbände bzw. einem/r vom jeweiligen Landesverband bestimmten und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Vertreter/in.
2. Der Bund-Länder-Rat ist zuständig für die Gemeinschaftsaufgaben von Bundesverband und Landesverbänden. Er berät und fasst insoweit Beschlüsse. Bei anderen Entscheidungen kann der Bund-Länder-Rat beratend tätig werden.
3. Der Bund-Länder-Rat wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126 b BGB ist zulässig. Der Bund-Länder-Rat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Präsidiums oder ein Viertel der Landesverbände schriftlich beantragen. Das Votum der NAJU wird in diesem Fall wie das eines Landesverbandes gewichtet.
4. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Beratung des Bund-Länder-Rates mit den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse statt.
5. Der Bund-Länder-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles Nähere regelt.

## **§ 11 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Erfahrung oder ihre wissenschaftliche Qualifikation die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in besonderer Weise befördern können.
2. Das Kuratorium berät das Präsidium in gesellschaftspolitisch herausgehobenen Fragen des Natur- und Umweltschutzes. Das Kuratorium unterstützt das Präsidium in seinem Bemühen, mit anderen gesellschaftlichen Gruppen den Dialog über um-

weltpolitische Ziele und Strategien zu führen. Das Präsidium kann dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.

3. Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

## **§ 12 Bundesfachausschüsse**

1. Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Bundesfachausschüsse gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.
2. Die Bildung und die Auflösung eines Bundesfachausschusses werden von der Vertreterversammlung beschlossen.
3. Den Bundesfachausschüssen können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Sie sind rechtlich unselbständige Teile des Bundesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
4. Die Sprecher/Sprecherinnen der Bundesfachausschüsse werden von der Vertreterversammlung bestätigt. Sie tagen einmal jährlich auf Einladung des Präsidiums gemeinsam mit dem Bund-Länder-Rat.

## **§ 12a Finanz- und Prüfungsausschuss**

1. Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei bis höchstens vier Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahlen sind so einzurichten, dass jedes Jahr mindestens ein Mitglied oder der Vorsitzende sein Amt antritt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses dürfen nicht Bedienstete des NABU auf allen Ebenen sein.
4. Der Bundesschatzmeister sowie der Bundesgeschäftsführer sind zu den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses zu laden.
5. Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr auf seine rechnerische Richtigkeit und Plausibilität der Haushaltsansätze
  - b. Beratung des Präsidiums sowie des Bund-Länder-Rates
    - i. in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Geschäftsführung und
    - ii. bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen wegen erheblicher Planabweichungen im laufenden Geschäftsjahr
  - c. Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel (Kassenprüfung) auf Basis des durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses.
6. Der Finanz- und Prüfungsausschuss erstattet der Vertreterversammlung einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit und erläutert diesen auf Wunsch in der Vertreterversammlung.

## **§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.



3. Der Bundesverband beauftragt einen Wirtschaftsprüfer, den Jahresabschluss zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten.

## **§ 14 Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.**

1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. ein Amt bekleiden, gehören der als Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. bezeichneten Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. an. Die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und ihre Untergliederungen verwenden das Emblem der Anlage 2.
2. Die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer Bundesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Bundesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung durch die Vertreterversammlung. Die Bundesjugendsatzung gilt als Geschäftsordnung dieser Satzung für die Regelung der Jugendarbeit.
3. Die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland mit den Organen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. ab.

## **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Die Regelung im Absatz 2 bleibt unberührt. Das Präsidium und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
  - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
  - b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können.
2. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin, des/der Vorsitzenden der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe sowie des/der Vorsitzenden der NABU International – Foundation for Nature / NABU International – Naturschutzstiftung ist zulässig, sofern die Bundesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Eine hauptamtliche Tätigkeit von Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern dies in der jeweiligen Landessatzung verankert ist und die zuständige Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
3. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Bundesverbandes ist das Präsidium zuständig.
4. Das Präsidium kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt.

5. Bedienstete des NABU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.
6. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Hälfte der Stimmen nicht vertreten, wird die Sitzung unterbrochen und nach einer Stunde erneut einberufen. Die Versammlung ist dann beschlussfähig. Präsidialbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Präsidium des NABU ist berechtigt, redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Vertreterversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.
9. Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen gemäß § 5 haben NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen gemäß § 5 haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen verlangt wird.
11. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
12. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder vorausgehenden VV sind zulässig.
13. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und einem/einer von ihm/ ihr bestellten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen sind.
14. Zu Vorstandswahlen in Landesverbänden sind das Präsidium und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einzuladen.
15. Soweit es zur Organisation der Vereinsarbeit erforderlich ist, können sich örtliche Naturschutzbund-Gruppen mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes zur überörtlichen Zusammenarbeit zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse sind, auch wenn sie die Bezeichnung Bezirks-, Regional- oder Kreisverband tragen,

keine Gliederungen des NABU i. S. d. § 5 Nr. 1 BV. Ihre Finanzierung erfolgt durch die ihnen angehörenden Naturschutzbund-Gruppen.

16. Das Organ einer Untergliederung gemäß § 5, Nr. 1, Satz 1 ist berechtigt, sofern in der Satzung der Untergliederung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, Einladungen zu Mitgliederversammlungen in Textform (s. § 126 b BGB) vorzunehmen. Einladungen in Textform sind persönlich zu adressieren.
17. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.

## **§ 15a Schiedsstelle**

1. Die Schiedsstelle des NABU-Bundesverbands hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,
  - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.
  - c. Beschwerden gegen Maßnahmen von Vorständen der Landesverbände oder des Präsidiums zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung
2. Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.
3. Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.
4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
5. Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen, dass er durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.
6. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
7. Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a. Rüge oder Verwarnung,
  - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
  - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

8. Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a. die Rüge oder Verwarnung,
  - b. die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,
  - c. der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.
  
9. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.
  
10. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.  
 Der Vorsitzende soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Er wird von der Bundesvertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Bundesvertreterversammlung beruft einen Stellvertreter.  
 Die Beteiligten des Verfahrens können jeweils einen Beisitzer bestellen. Erfolgt die Bestellung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht, bestimmt das Präsidium den oder die Beisitzer. Ist das Präsidium Beteiligter des Verfahrens bestimmt für diesen Fall der Vorstand des Landesverbandes, dem der andere Beteiligte angehört, einen Beisitzer.

## **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. beschließt in geheimer Abstimmung die VV mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die eventuell verbliebenen Untergliederungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.. Sollte es keine Untergliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den Deutschen Naturschutzring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des NABU. Landesverbände können abweichend davon in ihren Satzungen bestimmen, dass das Vermögen aufgelöster Untergliederungen in ihrem Gebiet an den Landesverband fällt.

## Anlage



Farbe: 100% Cyan  
50% Magenta  
bzw. HKS 44  
Rasterung: 40% Schwarz  
Schrift: Helvetica fett kursiv  
(Helvetica Black italic)



Farbe: 100% Cyan  
95% Gelb  
bzw. HKS 13  
Rasterung: 40% Schwarz  
Schrift: ITC Stone Sans